



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/153-PMVD/2023

22. Dezember 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Oktober 2023 unter der Nr. 16739/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausweitung der Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte in Wien“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Ministerratsbeschluss 79/27 vom 29. November 2023 sieht vor, dass bis zu 160 Soldatinnen und Soldaten im Assistenzeinsatz Raum- & Objektschutz Wien (R- & ObjS) eingesetzt werden können. Derzeit sind 150 Soldaten eingesetzt.

Zu 2 und 2b:

Nein. Neben der Militärpolizei werden auch Soldatinnen und Soldaten anderer Waffengattungen zu diesem Assistenzeinsatz herangezogen. Die „besondere Schulung“ erfolgt mit Absolvierung einer spezifischen Einsatzvorbereitung für den R- & ObjS unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 3:

Nein, der Assistenzeinsatz, der mit Ministerratsbeschluss 79/27 vom 29. November 2023 mit 29. Februar 2024 befristet ist, schränkt die Erfüllung des Grundauftrags der Militärpolizei nicht ein.

Zu 3a und 3b:

Entfällt.

Zu 4 und 4a:

Ja. Zum Stichtag 6. November 2023 wurden 82 Wehrpflichtige aus dem Milizstand im Rahmen einer Präsenzdienstleistung zum Assistenzeinsatz herangezogen.

Zu 4b:

Nein.

Zu 5 und 5a:

Ja. Zum Stichtag 6. November 2023 wurden sechs Soldaten im Funktionsdienst 6+3 (= Miliz) eingesetzt.

Zu 5b:

Nein.

Zu 6:

Ein Einsatz von Grundwehrdienst leistenden Soldaten (GWD) ist in diesem Assistenzeinsatz nicht vorgesehen. Nicht unerwähnt möchte ich aber lassen, dass in der Versorgung ein GWD als Rettungssanitäter und Kraftfahrer verwendet wird.

Zu 6a und 6b:

Entfällt.

Zu 7 und 7a bis 7d:

Ja. Es wurden jeweils zwei Gruppen (32 Soldaten) vom Assistenzeinsatz hsF/Migration von den Militärkommanden Steiermark und Kärnten abgezogen. Die geänderte Dienstverwendung erfolgte auf freiwilliger Basis. Für das darüber hinaus fehlende Personal wurde der geänderte Einsatz auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen angeordnet. Der erhöhten Gefährdung wird mit einer entsprechenden Bewaffnung zur Gefahrenabwehr (P80, Pfefferspray) und einer angemessenen Schutzausrüstung (Stichschutzweste) Rechnung getragen.

Zu 8:

Da eine Verarbeitung personenbezogener Daten, aus der unter anderem die religiöse Überzeugung hervorgeht, nach der Datenschutzgrundverordnung (Art. 9 Abs. 1) untersagt ist und demnach auch nicht erhoben wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu 9:

Die im Rahmen eines Assistenzeinsatzes erwachsenden Kosten sind im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Wesentlichen aus den Budgetmitteln für Militärische Angelegenheiten zu tragen, und zwar

- der gesamte Personalaufwand für sämtliche eingesetzten militärischen Kräfte (gesamte Besoldung für Soldaten in einem Dienstverhältnis und auch in einem Präsenzdienst) und
- der sogenannte Amtssachaufwand (Kosten für die im Assistenzeinsatz verwendeten militärischen Sachmittel, wie etwa Treibstoff, Bewaffnung und Munition, und für Unterbringung und Verpflegung der eingesetzten Soldaten).

Nicht vom Bundesheer, sondern von der anfordernden zivilen Einrichtung sind jene Sachaufwendungen zu übernehmen, die im konkreten Assistenzeinsatz entstehen (z.B. der Ersatz von Schäden, die während der Assistenzleistung durch eingesetzte militärische Kräfte verursacht werden), aber auch der sogenannte „Zweckaufwand“ (Aufwendungen, die ausschließlich für die jeweiligen Assistenzzwecke gemacht werden).

Mag. Klaudia Tanner

